
Diskussion

Die Kohortenforschung als symbolische Ordnungsmacht. Zur Neuordnung von Kriminalität zwischen Diversion und „Selective-Incapacitation“.

Franz Bettmer, Reinhard Kreissl, Michael Voß
Universität Bielefeld/Münchner Projektgruppe für
Sozialforschung

Einleitung

Die klassischen Gegenstände kriminologischer Forschung waren Täter, Opfer, kriminalrechtliche Institutionen und Normen. Die klassischen Objekte von Polizei und Strafjustiz waren ebenfalls Täter und Opfer, die unter Anwendung kriminalrechtlicher Verfahren und Normen behandelt wurden. Schließlich dürfte auch das in der öffentlichen Meinung reproduzierte Kriminalitätsbild relativ klare Konturen gehabt haben. Der moderne Kriminologe wie sein zeitgemäßer Partner in grünem Rock oder Robe zeigen hingegen ein immer stärkeres Interesse an uns allen, am konformen Bürger, an der gesamten Gesellschaft. Nicht daß sie alle Soziologen geworden wären, das wäre eine oberflächliche Analogie. Die normativen Vorgaben der Kriminalität und der Kriminalitätsbekämpfung setzen ihrem Wissenschaftsverständnis weiterhin die Schranken. Aber es ist nunmehr der Prädelinquente und der Präviktimisierte, der zur Vorbereitung des proaktiven Zugriffs erforscht wird. Die Kontrollinstitutionen treten an mit Sozialarbeitern und Präventionsprogrammen für die Noch-nicht-Delinquenten, mit Kontaktbereichsbeamten und Diversionsprogrammen für die Nicht-eigentlich-Kriminellen, mit Sondereinsatzkommandos und Hochsicherheitsgefängnissen für die eigentlichen Kriminellen. In der öffentlichen (Medien-)Wahrnehmung von Kriminalität spiegelt sich die wissenschaftliche und kontrollpraktische Öffnung des Kriminalitätsbegriffs. Es herrscht allenthalben Konfusion. Zählt der Ladendiebstahl unterhalb einer justizministeriell fixierten Wertgrenze zur Kriminalität, obgleich eine Rechtsfolge ausbleibt? Gehört die in Ersttäterschaft abgerissene Autoantenne zur Normfindungsphase des Großstadtjugendlichen, die in Erwartung von Spontanremission ohne strafrechtliche Sank-

tion zu erdulden ist? Wo endet die Vorfelddelinquenz, und wo beginnt die Kernkriminalität?

Als symbolische Ordnungsmacht und als Vordenker für geeignete Kontrollinstrumente empfiehlt sich die Kohortenforschung. Ihr Forschungsgegenstand ist ein Querschnitt durch die nachwachsende Generation. Ihr Ziel ist die differenzierte, wissenschaftsgerechte Lösung des Kriminalitätsproblems (vgl. Albrecht, H.-J., 1985, S. 154) gemäß der normativen Einbindung ihres kriminologischen Wissenschaftsverständnisses, das auf die Optimierung von Kriminalitätsbekämpfung zielt (vgl. Kaiser 1985, S. 248). Über die Merkmale des Wissenschaftsverständnisses, das der Kohortenforschung und dem zugehörigen Kontrollmodell eigen ist, wird im ersten Kapitel des folgenden Textes berichtet. Im zweiten Teil wird die Rekonstruktion des Kernkriminellen mittels der „Selective-Incapacitation“-Kontrollstrategie als kontrollpraktische Entsprechung der Kohortenforschungsergebnisse ausgewiesen. Im abschließenden Kapitel gehen wir auf gesellschaftstheoretischer Ebene dem gewachsenen Bedarf an sinnstiftenden Interpretationsmustern nach, dem die Kohortenforschung ihre Konjunktur verdankt.

1. Die theoriestrategische Bedeutung und die kontrollpraktischen Folgen der Kohortenforschung zwischen Diversion und „Selective Incapacitation“

International gesehen steht derzeit die zweite Generation der elaborierten kriminologischen Kohortenforschung in den Startlöchern, um nach den Anfängen in Philadelphia (Wolfgang/Figlio/Sellin 1972), Cambridge/London (Farrington/West 1981; Farrington 1979) und in Stockholm/Kopenhagen (Høgh/Wolf 1981; Janson 1981) nun mit modifiziertem Design und sozio-biologischem Ansatz das Kriminalitätsvirus abschließend zu ermitteln.

1982 schrieb die amerikanische MacArthur-Foundation einen Wettbewerb um kriminologische Forschungsanträge aus, in dem die Suche nach einer wissenschaftlich-rationalen Kriminalitätskontrolle bereits auf das Design der Kohortenforschung festgelegt war. Inzwischen liegen in den USA Vorschläge für Kohortenforschungsprojekte vor, deren Etats schwindelerregende Höhen erreichen. Über die Rahmenempfehlung der MacArthur-Stiftung für die Kohortenforschung kann im Buch von Farrington/Ohlin/Wilson (1986) nachgelesen werden.

In der Bundesrepublik wird derzeit die erste nationale kriminologische Kohortenstudie vorbereitet, nachdem es auf regionaler Ebene bereits Untersuchungen von Geburtskohorten gegeben hat (zuletzt: Weschke/Krause 1984). Zur Vorbereitung einer deutschen Kohortenstudie wurden jüngst die ersten Forschungsprojekte abgeschlossen. Dabei wurde der Zugang zu den Massendaten des Bundeszentralregisters unter Erhebung einer Bestraftenkohorte programmtechnisch und datenschutzbezogen

erprobt. In einem weiteren Projekt wurden der internationale Forschungsstand aufgearbeitet und die Erfahrungen und das Datenmaterial der Philadelphia-Kohortenstudie verfügbar gemacht. Diese Vorarbeiten zielen auf eine deutsche Kohortenstudie, die vermutlich im Rahmen des derzeit neu beantragten kriminologischen Forschungsschwerpunktes der DFG (nach dem Auslaufen des „Sanktionsforschungsschwerpunktes“) eingereicht werden wird (vgl. Kaiser u. a. 1986).

Neben der forschungspolitischen Aktualität hat die Kohortenforschung hierzulande aber durchaus auch kriminalpolitische Bezugspunkte. Das verführerische kontrollpolitische Programm der Kohortenforschung ist – nachdem die kriminogenen Potentiale einmal aufgedeckt sind – die Trennung der Gutgearteten von den Schlechten, derer, für die die These von der Spontanremission gilt, von denen, die als chronische Intensivtäter anzusehen sind. Es geht um die Unterscheidung der Verbesserungsfähigen und der Nicht-Verbesserungsfähigen, um die Sprache von Liszts zu gebrauchen, der bei entsprechender Methodenkenntnis sicherlich auch Kohortenforscher geworden wäre. Sind die prognostischen Kriterien gefunden und validiert, dann erwächst die Popularität des Ansatzes aus der kriminalpolitischen Doppelstrategie, die wir „flexible response“ nennen wollen: Diese erscheint als die gleichzeitige Vermeidung unnötiger Härte und unangebrachter Milde (vgl. Gottfredson/Gottfredson 1985, S. 136). Mit Beifall aus dem liberalen Lager wird begrüßt, daß fürderhin „false positives“ vermieden werden. Keiner wird zu Unrecht eingesperrt, keiner mehr übersichert untergebracht. Die Gefängniskapazität kann verringert, öffentliche Mittel können eingespart werden. Mit Beifall aus dem konservativen Lager wird begrüßt, daß fürderhin „false negatives“ vermieden werden, kein Gefährlicher mehr übersehen oder gar zu Unrecht entlassen wird, das Gefängnis als Ort für Schwerverbrecher bestätigt und angemessen gestaltet werden kann. Für erstere Gruppe steht die Strategie des non-interventionistischen Abwartens bereit, für letztere die Strategie der Einsperrung und/oder der Intensivbehandlung. „Diversion“ und „Selective-Incapacitation“ heißt die zugehörigen kriminalpolitischen Schlagworte, die als komplementäre Strategien anzusehen sind.

So gibt es in der Bundesrepublik wie in den USA die Beobachtung paralleler staatlicher Investitionen in Diversionsmaßnahmen – und sei es auch non-interventionistischen Zuschnitts, wie zuletzt in Hamburg mit öffentlichen Mitteln gefördert (vgl. Löhr 1986) – und in den Strafvollzugsausbau ebenso wie die Beobachtung, daß die Zunahme informeller Sanktionen im Bereich des Jugendkriminalrechts mit einer parallelen Zunahme harter stationärer Sanktionen einhergeht (vgl. Schumann 1985, S. 16 f.; Heinz 1987, S. 151). Schließlich haben Diversionspolitiker an dem Zusammenhang gezielter Milde und gezielter Härte nie einen Zweifel gelassen. Noch in der von überaus liberalem Geist getragenen Senatsvorlage für das Hamburger Diversionsmodell (Bürgerschaftsdrucksache 11/5530, S. 3) wird als kriminalpolitisches Ziel formuliert, daß die „Bagatelldelikte zugunsten einer intensiveren Verfolgung der mittleren und schweren Kriminalität einer vereinfachten Behandlung“ zugeführt werden. In einer Abhandlung zum Uelzener Diversionsmodell

schreiben Steinhilper/Fischer, die durch Diversion gewonnene „Entlastung käme den schweren Fällen zugute, um die man sich dann verstärkt kümmern könnte“ (1982, S. 120). Und Rutherford/McDermott schreiben auf dem Höhepunkt der US-Bewegung, das Ziel von Diversion sei „the freeing of the juvenile court to handle ‚real‘ delinquents“ (1976, S. 2).

Auch die zur Untermauerung eines non-interventionistischen Diversionskonzepts herangezogenen Überlegungen von der Ubiquität von (Jugend-) Kriminalität und der zugehörigen These von der Spontanremission bzw. der Episodenhaftigkeit der Jugendkriminalität (vgl. z. B. Sessar 1984, S. 27ff.) gestatten mit ihren naturalistischen, auf individuelle Reifungsprozesse abstellenden Theoriebezügen durchaus die Verbindung mit Annahmen von einer sozio-biologischen Bedingtheit chronischer Kriminalität. In beiden Theorieversatzstücken wohnt Kriminalität gleichsam der Natur des (zumindest: männlichen) Menschen inne, tritt bei der Mehrheit nur übergangsweise als Versuchung in Erscheinung, um sich dann wieder zu verflüchtigen, tritt bei der Minderheit als Charakterbild des chronisch Kriminellen in Erscheinung. Klaus Sessar, der das non-interventionistische Diversionskonzept kriminologisch begründet hat, schreibt insofern folgerichtig, daß der Unterschied zwischen „Kriminellen und Nichtkriminellen“ vor dem Hintergrund der nachgewiesenen Ubiquität hinfällig geworden sei – es sind eben alle zumindest tendenziell kriminell. Man könne daher strafbares Verhalten nur noch dem „Grade“ nach unterscheiden (1984, S. 33) Sessar verwirft mit Hilfe der Ubiquitätsannahme sowohl tatschuldbezogene als auch erziehungsbezogene Strafrechtfertigungen für den gelegenheitskriminellen Jugendlichen. Die im Hamburger Diversionsmodell schließlich entwickelten tat- und täterbezogenen Kriterien erlauben eine außerordentlich exakte Benennung des Gelegenheitstäters, beschreiben auf der Rückseite der Diversionsmedaille aber ebenso exakt den hoch-gradigen Kriminellen.

Die Ubiquitäts- und Spontanremissionsannahme hat hier gleichsam ihr liberales kriminalpolitisches Programm gefunden. Die naturalistische Annahme ubiquitärer kriminovalenter Potentiale ist zugleich aber auch der Grundgedanke der individualistisch-ätiologischen „Selective-Incapacitation“-Kriminalpolitik. Das Interesse gilt in der anglo-amerikanischen Kohortenforschung der Identifizierung von Vorstufen des Karrierekriminellen, dessen Auslese gleichsam als Nebenprodukt den Gelegenheitskriminellen zu identifizieren hilft. Und Vorstufen des Karrierekriminellen werden mit Hilfe von prognostischen Kriterien gesucht, die überwiegend dem psycho-physiologischen Bereich der Person zuzuordnen sind. Da geht es um Variablen der genetischen Ausstattung, des Hormonhaushalts, des Nervensystems, um Gehirnfunktionen und pränatale Faktoren (vgl. Mednick/Volavka 1980; Wilson/Herrnstein 1985; Farrington/Ohlin/Wilson 1986, S. 19).

Das Forschungsprogramm der zweiten Generation anglo-amerikanischer Kohortenforschung, wie es sich nach den Vorstellungen des von der MacArthur-Foundation berufenen Komitees darstellt (vgl. Farrington/Ohlin/Wilson 1986), sei nunmehr in seinen wesentlichen Merkmalen skizziert und bezüglich seiner theorie- und kontrollstrategischen Folgen kritisch hinterfragt. Vorauszuschicken ist der ganz allgemeine Hinweis an das kritische Publikum, sich nicht blenden zu lassen von dem High-tech-Outfit der Kohortenforschung. Mit prospektiver Verlaufsanalyse und – neuerdings – experimentellem Design kann dieser Forschungsansatz nur mühsam verbergen, daß er über den naiven Empirismus der positivistischen Kriminologie des späten 19. Jahrhunderts nicht wesentlich hinausgekommen ist. Zwischen der Idee Lombrosos, den definitiven Unterscheidungsmerkmalen zwischen Kriminellen und Nichtkriminellen auf die Spur zu kommen und den Forschungsanträgen an die MacArthur-Foundation bestehen nur graduelle Unterschiede. Beide kommen ohne Theorie aus und folgen hingegen einem multifaktoriellen Theoriemeißverständnis (vgl. Sack 1987, S. 244). Beide setzen ihren Schwerpunkt auf soziobiologische Variablen der Kriminalitätserklärung. Beide lassen sich ihren Kriminalitätsbegriff normativ vorgeben, beide betrachten die normativen Strafrechtsziele als die tatsächlichen Funktionen der Kriminaljustiz und trachten in technokratischem Eifer danach, diese zu optimieren.

In einer treffenden Analogie vergleichen Farrington/Ohlin/Wilson den Stand der heutigen (ätiologischen) Kriminologie mit dem Stand der medizinischen Forschung im 19. Jahrhundert (1986, S. 21). Auch beginnt die Präsentation ihres Forschungsprogramms mit einem Lamento über den fatalen Mißerfolg wissenschaftlich angeleiteter Kriminalitätsbekämpfung auf der Grundlage bisheriger ätiologischer Forschung. Sie belegen damit ungewollt die These des Stillstandes der positivistischen Kriminologie seit den Tagen Lombrosos. Und sie ignorieren damit die Arbeiten der kritischen Kriminologie, deren Vorläufer sich bereits im 19. Jahrhundert vom Nimbus der Kausalität gelöst, sich für funktionale Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Gesellschaft interessiert haben und zur Erkenntnis gelangt sind, daß Kriminalität normal ist (vgl. etwa Durkheim 1970, S. 156 ff.) So normal eben wie der Tod, der auch hartnäckig bekämpft wird, ohne daß irgend jemand ernsthaft glauben würde, ihn beseitigen zu können. Wenn die Analogie zutrifft, dann sind Ordnung und Abweichung wohl komplementäre Größen.

Bei der folgenden Auseinandersetzung mit einigen charakteristischen Merkmalen der Kohortenforschung lösen wir uns bewußt von einer Betrachtungsweise, die die Ergebnisse der Kohortenforschung auf der Grundlage ihrer eigenen Methodologie kritisiert. Wie umstritten allerdings selbst Kernergebnisse (beispielsweise zur Dauerhaftigkeit chronischer Karrierekriminalität) der Kohortenforschung sind, kann an anderer Stelle nachgelesen werden (vgl. etwa Gottfredson/Hirschi 1986; Barnett/Lofaso 1985).

1. Erstes Merkmal: Kriminalitätsbekämpfung wird optimiert

Das kriminalpolitische Ziel der Kohortenforscher ist das proklamierte Ziel der Kriminaljustiz: die proaktive Vermeidung und die reaktive Bekämpfung von Kriminalität. Kohortenforscher auf der einen, Polizei und Justiz auf der anderen Seite sehen sich als Alliierte im Kampf gegen die Kriminalität (vgl. Farrington/Ohlin/Wilson 1986, S. 3). Hierzu gibt Nils Christie kriminologischen Forschern einen passenden Rat mit auf den Weg: „The great danger in attempting to understand the institution of punishment is, that we take the self-image of this institution seriously“ (1988, S. 61). Die Kohortenforschung läuft Gefahr, das „hidden curriculum“ der Kriminaljustiz zu vernachlässigen, welches das Theorie- und Forschungsprogramm der kritischen Kriminologie ist. Demnach reagiert das Kriminaljustizsystem – und mithin der Staat – nicht passiv auf den kriminellen Output der Gesellschaftsmitglieder und auf die Strafbedürfnisse der Opfer, sondern erzeugt Kriminalität in ihrer sozialen Bedeutungsstruktur aktiv durch interessengebundene normative Setzung, durch selektive Aufbereitung und durch die Umdefinierung überwiegend zivilrechtlicher Opferinteressen in Vergeltungsbedürfnisse. Dieser Ansatz kehrt den ehernen Grundsatz der ätiologischen Kriminologie um, wonach die Kriminalität die Kriminalitätskontrolle erzeugt und steuert.

Die Kohortenforscher verstoßen mit ihrem Aufklärungsdrang geradezu gegen den Funktionszusammenhang der „Präventivwirkung des Nichtwissens“ (Popitz 1968). Sie produzieren ihre Erkenntnisse am realen kontrollpolitischen Bedarf vorbei. Käme ihrem Forschungsprogramm der erhoffte Erfolg zu und ließe sich tatsächlich in der Schuleintrittsuntersuchung jeder Prädelinquente identifizieren, so hätten die Kohortenforscher ihre kontrollpraktischen Ziele zu Tode geforscht, könnte die kontrollwirksame Differenz zwischen Abweichung und Konformität nicht mehr erhalten werden. Das Vorbeugemodell würde sich in der Hypersensibilität seiner feinstrukturierten prognostischen Variablen selbst lahmlegen: die Kriminogenetik-Indikatoren würden permanent Alarm schlagen. Die Kohortenforscher scheitern letztlich an dem normativ vorgegebenen Gegenstand der „Kriminalität“ und der normativen Aufgabenbeschreibung des Strafrechts, wie alle ätiologische Forschung. Sie versäumen eine autonome, mit wissenschaftlich-theoretischen Kategorien vorgenommene Rekonstruktion ihres Gegenstandsbereiches und gehen statt dessen den kriminaljustitiellen Dogmen auf den Leim. Nur vor dem Hintergrund eines tiefen Glaubens an die normative (hier: spezialpräventive) Zwecksetzung des Kriminaljustizsystems lassen sich die Hoffnungen der liberalen Anhänger des Kohortenansatzes erklären, die ihre jugendkriminalrechtliche Milderungspolitik mit wissenschaftlich „wahren“ Aussagen über die Ubiquität der Jugendkriminalität, die Spontanremission oder die spezialpräventive

Unwirksamkeit von Sanktionen durchsetzen wollen (vgl. Sessar 1984, S. 33 ff.).

Die Übernahme des strafrechtlichen Präventionsanspruchs als theorie- und forschungsleitende Fragestellung in die kriminologische Wissenschaft hat Matza als deren wesentliche Erkenntnissschranke bezeichnet (1973, S. 22). Sie verhindert auf der Mikroebene einen verstehenden Ansatz gegenüber dem moralisch verurteilten Akteur und sie versperrt auf der Makroebene eine funktionale, herrschaftsbezogene Betrachtungsweise von Delinquenz. Entgegen Matzas Forderung, daß eine wissenschaftliche Kriminologie Präventionsabsichten immer distanziert gegenüberstehen müsse, fließen in den Fragestellungen der Kohortenforschung Kriminologie und Kontrollpolitik geradezu zusammen (vgl. den Fragenkatalog bei Farrington/Ohlin/Wilson 1986, S. 151).

2. Zweites Merkmal: Beforscht und kontrolliert werden Personen

Kohortenforschung ist personenbezogene Forschung. Das Individuum ist Auskunftsglied und (determiniertes) Zielobjekt für alle erklärenden Variablen (vgl. Farrington/Ohlin/Wilson 1986, S. 13; S. 16 f.). Ursachen von Kriminalität sind soziale, psychische oder physische Determinanten der (kriminellen) Persönlichkeit. Wo nicht innerpersonale, sondern soziale kriminogene Faktoren angenommen werden, da bleibt die Person als je spezifischer, etwa reifungsbedingt variiertes Rezipient äußerer Einflüsse der ausschlaggebende dynamische Faktor bei der Erklärung von Kriminalität (vgl. ebd. 1986, S. 39). Die Person wird auf den Träger oder den Aktivator kriminogener Potentiale reduziert. Kein Forschungsblick fällt auf situative, interaktive Momente sozialen Lebens, auf das „Angebot“ (sub-)kultureller Werte oder die Verteilung von Lebenschancen, kein selbständiger Blick auf Struktur determinanten und das Beziehungssystem strafjustizieller Zuschreibungsprozesse.

Die empfohlenen kriminalpolitischen Gegenmaßnahmen zielen in erster Linie auf die Erzeugung charakterlicher Resistenz gegenüber kriminogenen Einflüssen. Diese stellen sich dar als kompensatorisch-präventive Maßnahmen gegenüber den klassischen resistenzbildenden Institutionen (Familie und Schule), als repressiv-erzieherische Maßnahmen (Diversion) gegenüber integrationsfähig erscheinenden Delinquenten und als repressiv-ausgrenzende Maßnahmen (Selective-Incapacitation) gegenüber chronisch erscheinenden Kriminellen (vgl. Farrington/Ohlin/Wilson 1986, S. 95 ff.; S. 129 f.; exemplarisch für den neuen individualistischen Ansatz: Novak 1986). Sozialstrukturelle Bedingungen abweichenden Handelns geraten auf der Ebene der aggregierten Individualdaten zwar in ihren personengebundenen Auswirkungen in den Blick; sie bleiben aber als selbständige For-

schungsfelder ebenso ausgeklammert wie als Objekte der kriminalpolitischen Strategien. So bleibt auch das emanzipatorische Potential eines strukturorientierten ätiologischen Ansatzes ausgeschlossen, der abweichendes Verhalten als Ausdruck der Lebensverhältnisse oder von Unterdrückungsbeziehungen ansieht und deren Beseitigung empfiehlt. Dementsprechend findet auch der „labeling approach“ nur in einer individualisierten, um seinen erkenntnistheoretischen Gewinn gebrachten, domestizierten Variante Eingang in das Variablenbündel der Kohortenforscher. „Stigmatisierung“ wird als determinierender Faktor neben anderen kriminogenen Einflüssen gedeutet, und ihr Zusammenhang mit einer Analyse des Kriminalisierungsprozesses und ihr Stellenwert innerhalb einer Funktionsanalyse des Strafrechts wird ignoriert (vgl. Farrington 1986, S. 381 f.).

3. Drittes Merkmal: Die Gesellschaft im Kausal-Modell

Gegenüber dem typischen Extremgruppenvergleich der Querschnittsanalyse erhält die Kohortenuntersuchung im Längsschnitt die gesamte Variationsbreite der interessierenden Variablen, kann diese in zeitlicher Reihenfolge als bedingende und bedingte messen und somit von der Feststellung korrelativer zu kausalen Zusammenhängen aufsteigen (vgl. Farrington/West 1981, S. 145). Nur als eine Frage der Zeit und der zur Verfügung gestellten Forschungsmittel erscheint es den Kohortenforschern, bis sie das Kriminalitätsgesetz verkünden können, bis probabilistische in deterministische Aussagen überführt werden können: Wenn A bis X, dann Kriminalität, womit die Annahme einhergeht, daß strikte Voraussagen möglich werden. Mängel in der prognostischen Treffsicherheit erscheinen dem Kausalmodell zufolge als derzeit noch unerkannte Faktoren, als noch zu beforschender Rest der Varianzaufklärung. Leslie Wilkins hat darauf aufmerksam gemacht, daß die wissenschaftliche Thematisierung des Kriminalitätsproblems im Kausalitätskonzept dessen wissenschaftliche „Lösung“ in hohem Maße determiniert. Und er hat ferner darauf hingewiesen, daß die Anwendung des Kausalitätskonzepts keineswegs außerhalb der wissenschaftlichen Disposition steht, demnach also Nützlichkeitsabwägungen zu unterziehen ist (1968, S. 149). Wilkins schlägt vor, Kriminalität nicht länger im Modell des deterministischen Systems, also kausal, zu erforschen. Dem methodologischen Konzept entsprechende komplexe Theorien der Kriminalitätsverursachung lägen nicht vor. Die bislang auf der Basis dieses Konzepts erbrachten Forschungsergebnisse würden den Vorhersageansprüchen einer determinierten Beziehung bei weitem nicht genügen (ebd. S. 153 f.). Der Komplexität des sozialen Forschungsfeldes sei allein ein probabilistisches Modell angemessen, das Unsicherheit und Irrtum zuließe und das Problem der Unendlichkeit möglicher Gründe für unendlich viele Wirkungen in der Figur der Irrtumswahrscheinlichkeit berücksichtige (ebd., S. 153).

Jenseits der Frage nach der Angemessenheit des Kausalmodells stellt sich die Frage nach der Nützlichkeit, dem Gebrauchswert dieses Denkmodells für die Kohortenforschung und ihre Nutznießer. Aussagen nach dem Muster: A bewirkt B entstammen nur zu offensichtlich den pragmatischen Theorien und dem Entscheidungsbedarf des Kontrollpraktikers, wie generell interventionistischem Staatshandeln. Nachdem sich im säkularisierten Interventionsstaat Eingriffe des Staates nur noch über ihre Folgen rechtfertigen lassen und Herrschaft zur Technologie geworden ist, wird der Nachweis von Zweckrationalität politisch administrativen Handelns zur obersten Legitimationsquelle (vgl. Habermas 1974; S. 77). So ist die immer verzweifeltere Jagd der positivistischen Kriminologie nach den letzten Ursachen des Verbrechens der Wissenschaftsfetisch in der Rechtfertigung von Kriminalitätskontrolle als technischer Notwendigkeit, als Sachzwang. Gerechtigkeit wird zur Richtigkeit.

4. Viertes Merkmal: Auf der Suche nach Normalität

Zu den kriminalpolitischen Zielen der Kohortenforschung zählt neben dem *interventiven* Bereich (Diversion und „Selective-Incapacitation“) die *Prävention*: Das ist die Früherkennung von Vorstufen krimineller Karrieren und ihre vorbeugende Bekämpfung mit individual-kompensatorischen oder ausgrenzend-repressiven Maßnahmen. Da für die Früherkennung das normative Raster des Strafrechts als Suchkriterium entfällt und der Erfolg des präventiven Eingriffs eben darin besteht, für juristische Tatbestandsbeschreibungen erst gar keine Sachverhalte zu liefern, verschiebt sich die Zielgröße des präventiven Programms von der Kriminalitätsverhinderung zur Normalitätsherstellung. In den Worten von Farrington/Ohlin/Wilson klingt das so: „Lessons learned about how to prevent crime will almost surely be lessons learned about how to produce better citizens“ (1986, S. 22). Und ihr Normalitätsverständnis zeichnet sich eben nicht nur durch die Abwesenheit von Kriminalität aus, sondern durch die Abwesenheit auch anderer Formen von „misconduct“: „disciplinary problems in the home and school, truancy, traffic violations, sexual promiscuity, alcohol and drug abuse, and employment problems“ (ebd., S. 19). Es sind Charaktermängel und Verhaltensauffälligkeiten jedweder Art, die sich in den Fokus des Suchscheinwerfers der Kohortenforscher nehmen lassen, um sie anschließend proaktiv auf „Normalität“ auszurichten – sofern es denn diese Normalität als biographieübergreifende Konstante, als statisches Ordnungskonzept noch gibt. Wir vermuten, daß die Orwellschen Visionen von einer Hochsicherheitsgesellschaft, die sich bei der Lektüre dieses Frühwarnkonzepts auf den ersten Blick einstellen, auch hier von den antiquierten Vorannahmen und Fehlschlüssen der Kohortenforscher selbst vertrieben werden. Wenn sich die Normalität (von Ehe, Familie, Schule oder Arbeit) verflüssigt und wenn sie täglich neu

definiert werden muß, wer gibt dann einem auf Jahrzehnte angelegten Forschungsprogramm seinen Halt? Aber möglicherweise hat ja gerade die beharrliche Thematisierung der Normalität ein Moment der Rückschau auf ein im Untergang befindliches Konzept zur Strukturierung des Alltagsbewußtseins in sich. Wenn man an die verzweifelten Bemühungen der US-Quäker im 19. Jahrhundert zur Anpassung der Kinder des Industrieproletariats an die Ordnungsvorstellungen ländlicher Puritaner denkt, so liegt hier nicht der erste Fall eines cultural lag im Kontrollprogramm der Kriminaljustiz vor (vgl. Voß 1986, S. 38 ff.).

Aber auch bei Fehlen des materiellen Substrats für die Normalitätsvorstellungen der Kohortenforscher behält das präventive Kontrollkonzept kriminalpolitische Brisanz. Nachdem für die präventive Aufrüstung der Polizei (vgl. Albrecht, P.-A. 1986, S. 68) mit Verweis auf strukturelle Implementationsprobleme zwischenzeitlich bereits Entwarnung gegeben wurde (vgl. Werkentin 1985; Kunz 1987, S. 14 ff.), bietet die Kohortenforschung erneut die Schließung der Wissenslücke, die „Topographie der Sachzusammenhänge“ (Herold 1984, S. 33) an. Damit bleibt ein Kontrollkonzept virulent, dem man mit schlicht legalem Verhalten nicht ausweichen kann, da es sich auf abstrakte Gefährdungen und auf die Vermeidung von unerwünschten Lagen richtet, die erst in der Zukunft drohen. Da kommen die klassischen strafrechtlichen Limitierungsprinzipien erst gar nicht mehr zum Einsatz, ja die Norm selbst verliert ihre Bedeutung, ist doch nur reaktives staatliches Handeln in striktem Sinne normierbar (vgl. Grimm 1986, S. 39 f.). In der Verbindung des intervenativen und des präventiven Kontrollkonzepts, das die Kohortenforschung betreibt, wird deutlich, daß der in den erweiterten Normalitätsbegriff integrierte, aus dem intervenativen Zugriff ausgegrenzte Randbereich spontanremissiver Kriminalität keineswegs zur freien Disposition gestellt wird. Auf ihn richtet sich die präventive Offensive der Früherkennung und der Normalitätskontrolle.

II. Zur Argumentationsstruktur der „Selective-incapacitation“-Strategie

1. Die Begründung des Handlungsbedarfs

Mit der Strategie der „Selective-incapacitation“ liegt bereits ein erster Versuch vor, bisherige Ergebnisse der Kohortenforschung in eine neue Strategie der Kriminalitätskontrolle umzusetzen. Wie immer, wenn es um derartige Neuerungen geht, werden mangelnde Effektivität und eine Kapazitätsüberlastung des Strafjustizsystems bemüht. In den USA wird dazu ein rapider Anstieg der Inhaftiertenzahlen (vgl. Barnett/Lofaso 1985, S. 3) bei gleichzeitig zunehmender Kriminalität

konstatiert (vgl. Greenwood 1982, S. 1, S. 28). Die Strategie der „Selective incapacitation“ hat sich dementsprechend die Reduzierung der Kriminalität bei gleichzeitiger Entlastung der Gefängnisse auf die Fahnen geschrieben. Sie rechtfertigt sich durch ein legitimes Sicherheitsinteresse der Bevölkerung (vgl. ebd., S. VII), das im Verweis auf die um sich greifende law-and-order-Mentalität auch als tragender politischer Faktor für die praktische Umsetzung herangezogen wird (vgl. Janus 1985, S. 117 f.).

Die genannten Feststellungen können nun nicht beanspruchen, eine grundlegend neue Lage des Kriminaljustizsystems zu beschreiben. Die Bestimmung des Handlungsbedarfs wird damit aber auf eine effizientere Nutzung der Haftkapazitäten im Sinne einer Reduzierung insbesondere von Straßen- und Gewaltkriminalität eingegrenzt. Auf dieser Folie werden denn auch bisherige Strategien der Kriminalitätskontrolle kritisiert und verworfen. Abschreckungs- und just-desert-Modelle sind aufgrund des konzeptionellen Konnex von Tatbestandsmerkmalen und Sanktion ungeeignet, Kriminalitätsbekämpfung und Gefängnisentlastung gleichzeitig zu leisten. Sie könnten im Bereich der Gesamtkriminalität nur durch einen unbezahlbaren Ausbau von Haftkapazitäten Wirkung erzielen. Rehabilitationsmodelle sind zwar schon stärker an Tätertypen als an Deliktkategorien orientiert, das Konzept der täterspezifischen Ausgestaltung von Sanktionen ist allerdings in beiderlei Hinsicht nachweislich erfolglos (vgl. Greenwood 1982, S. 2 ff.). Von den Strafzwecken verbleibt als einzig brauchbarer also nur die Sicherheitsverwahrung.

Hier setzt das Angebot der „Selective-incapacitation“-Strategie an: Es geht um die Reallokation der knappen Ressource Haftplatz durch zielgenaueren Einsatz bei bestimmten Tätertypen. Das Problem der Anwendung ausgrenzender Sanktionierung auf das geeignete Objekt ist der Kriminologie seit jeher bekannt. Der Typ des gegen jeden Erziehungsversuch Resistenten (vor ca. 5000 Jahren bei den Ägyptern schon als der „Krumme“ bekannt, vgl. Brunner 1957, S. 112 ff.), des atavistischen oder neuerdings des Karrierekriminellen war schon immer Ziel harter Sanktionierung. Die Prognose der Begehung weiterer Straftaten oder allgemeiner, der „Gefährlichkeit“ ist denn auch schon seit langem eine Grundlage der Strafbemessung und insbesondere von Strafaussetzungsentscheidungen (vgl. Petersilia 1980, S. 370; Janus 1985, S. 126). Dieser Argumentation wird von Greenwood aber entgegengehalten, daß die bisher geübte Praxis sich durch die Anwendung unwissenschaftlicher, also willkürlich-emotional gewonnener Kriterien auszeichnet (vgl. 1982, S. 27 f.). Derartig inkonsistente Anwendungsmodi sind nicht geeignet, Wirkungen im Bereich der Gesamtkriminalität zu zeitigen. Demgegenüber wird die vor allem mit der Philadelphia-Studie von Wolfgang et al. gewonnene Einsicht herangezogen – und allenthalben fast euphorisch als Durch-

bruch zitiert –, daß der Typ des Karrierekriminellen einen überproportional hohen Anteil an der Gesamtkriminalität bestreitet. Darüber hinaus ist bereits viel Mühe darauf verwandt worden, einen Zusammenhang zwischen Karriere und Gewalttätigkeit nachzuweisen (z. B. Piper 1985). Gewalttätige Karrierekriminelle sind danach nicht nur für einen Großteil der Gewaltkriminalität verantwortlich, sondern auch in anderen Deliktbereichen äußerst aktiv (vgl. Guttridge et al. 1983). Das Objekt der „Selective-incapacitation“-Strategie wird somit – dank wissenschaftlicher Anstrengungen – zumindest in Umrissen deutlich.

Die „neue“ Strategie nimmt sich also wie ein Sonderangebot der Kriminologie aus: Sie verlangt keine gravierenden Veränderungen der Entscheidungsstrategien im Kriminaljustizsystem, sie dürfte schon in der Anwendung den Beifall einer Mehrheit der Bevölkerung finden und verspricht dabei eine deutliche Entlastung bei dauerhafter und konsequenter Anwendung. Ihre Wirkung basiert dabei allein auf einer wissenschaftlich legitimierte und einheitlich praktizierten Reallokation bestehender Ressourcen.

2. Der Verzicht auf gängige Legitimationsmuster des Strafrechts

Die Begründungsmuster für „Selective-incapacitation“ signalisieren ein spezifisches Verhältnis zum Strafrecht. Die Absage an die bisherigen Strategien impliziert weit mehr, als die Perspektive auf deren Wirkungsgrad vermittelt. Sie ist gleichzeitig eine Absage an die Legitimationsmuster des Strafrechts und an die damit verbundene Zuschreibung normstabilisierender Funktionen. Abgesehen vom reinen Vergeltungsgedanken entwickeln Straftheorien die notwendige Legitimation staatlicher Übelzufügung primär aus der Wirkung der Strafe auf die Normtreue der mittelbaren oder unmittelbaren Adressaten. Bei der „Selective-incapacitation“-Strategie wird aber der Zusammenhang zwischen dem Charakter der Inhaftierung als Überzufügung und der zu erzielenden Wirkung aufgelöst. Die Gefängismauer symbolisiert nicht mehr die Strafe, sondern nur noch die gesellschaftliche Ausgrenzung der Insassen. Damit wird aber auch eine wesentliche ideologische Stütze des Strafjustizsystems verabschiedet: Es kann sich im Rahmen dieser Strategie nicht länger als Bewahrer der allgemeinen Konformität darstellen. Die theoretischen Überlegungen und Begründungsmuster zur „Selective-incapacitation“ sind gegenüber diesem zentralen Bezugspunkt gängiger Legitimationsmuster völlig indifferent – in wissenschaftlicher wie in rechtlich-ethischer Hinsicht.

a) Die konzeptionelle Ausklammerung des Strafcharakters der Inhaftierung, die mit der Wirkungslosigkeit strafjustitieller Abschreckung begründet wird, verbaut auch den Blick auf die Bedeutung und Problematik der kognitiven Vermittlung des Strafrechts. In dieser Hinsicht ist es der „Selective-

incapacitation“-Strategie unmöglich, etwaige Effekte, die sie selbst über ihre Zielpopulation hinaus bewirkt, konzeptionell zu berücksichtigen. Solche Effekte wären beispielsweise in einer Veränderung der Gelegenheitsstruktur für potentielle Straftäter zu suchen. Entsprechend wird kritisiert, daß eine Kontrolle etwaiger „replacement“-Effekte bisher nicht stattgefunden hat (vgl. z. B. Janus 1985, S. 118; Blackmore/Welsh 1983, S. 508). Die Berechnungen der Wirksamkeit der „Selective-incapacitation“ hinsichtlich der Reduktion von Kriminalität basieren auf der Voraussetzung, daß die Anwendung dieser Strategie sich nur im Zielbereich auswirkt, die Bedingungen für die Restgesellschaft und Restkriminalität aber konstant bleiben. Konkurrierende Modellberechnungen aus einer rational-choice-Perspektive, die u. a. auch die Möglichkeit nachlassender Sicherheitsvorkehrungen durch potentielle Opfer berücksichtigen, kommen entgegen den Berechnungen von Greenwood zu enttäuschenden Ergebnissen einer „Selective-incapacitation“-Strategie (vgl. Cook 1986).

b) Der Grundgedanke der Behandlungsideologie, durch taterorientierte Ausgestaltung der Sanktion spezialpräventive Wirkung zu entfalten, ist ebenfalls irrelevant für die „Selective-incapacitation“-Strategie. Einerseits ist Inhaftierung ihr zufolge ohnehin das einzige zur Verfügung stehende Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung, andererseits entfallen aber auch Überlegungen zur adressatenbezogenen Wirkungsweise. Für die „Selective-incapacitation“-Strategie ist nicht der Kausalstatus der Identifikationsmerkmale entscheidend. Es genügt eine hohe Korrelation dieser Merkmale mit späterer Straffälligkeit, um die Inhaftierung zu begründen. Dementsprechend zeichnen sich die Überlegungen nicht nur durch die in der Kriminologie weitverbreitete Theorielosigkeit aus; sie sind darüber hinaus absolut indifferent gegenüber jeder Art von Kriminalitätstheorie, soweit diese nicht Identifikationskriterien für Karrierekriminelle liefert.

c) Die für just-desert-Modelle zentralen Überlegungen zur Angemessenheit der Sanktion sind der „Selective-incapacitation“-Strategie diametral entgegengesetzt. In diesem Zusammenhang werden deshalb vor allem ethisch-rechtliche Bedenken evident, die auch im Rekurs auf die besondere Gefährlichkeit der Zielpopulation nicht auszusräumen sind (vgl. von Hirsch 1984). Die Bedenken betreffen vor allem die programmatische Sanktionierung für zukünftige Straftaten und die bisher vorgestellten Kriterienkataloge zur Identifizierung der Adressaten. Der Katalog von Greenwood (er umfaßt neben dem aktuellen Delikt frühere Verurteilungen und Inhaftierungen, Drogengebrauch und diskontinuierliche Beschäftigungsverhältnisse, vgl. 1982, S. 50) wird, soweit er den Rahmen strafjustitieller, deliktbezogener Kriterien überschreitet, als bloße Umschreibung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse und sozialen Schicht kritisiert: „Man könnte genauso gut Leute dafür einsperren, daß sie schwarz sind.“ (Blackmore/Welsh 1983, S. 513). Symptomatisch ist die Antwort der selective-incapacitation-Protagonisten: Einerseits seien Gewaltkriminalität und der Typ des Karrierekriminellen nun mal vorrangig in der Unterschicht zu finden, andererseits würde die Treffsicherheit der Prognosen leiden, wenn man bestimmte Prädiktoren aus ethisch-rechtlichen Gründen nicht anwendete. Damit würden umgekehrt ethisch-rechtliche Probleme erwachsen, da die Rate der false positives anstiege (vgl. ebenda). Auch diese argumentative Hypostasierung der selective-incapacitation-Strategie kommt nicht von ungefähr. Mit der Absage an die bisherigen Kontrollstrategien und Legitimationsmuster der Strafjustiz wird implizit die Voraussetzung gemacht, daß sich die Problemaspekte von Schuldzuschreibung, Humanität, Gerechtigkeit usw. in einer wirkungsvollen Strategie der Kriminalitätskontrolle nicht auflösen lassen. Vor diesem Hintergrund werden Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Bevölkerung (bzw.

erfolgreiche Kriminalitätsreduktion) als antagonistisches Gegensatzpaar konstruiert. Die „Selective-incapacitation“-Strategie birgt dabei die Tendenz zum völligen Verzicht auf Rechtsstaatlichkeit, insofern Teilabstriche beide Pole des Gegensatzpaares schwächen würden.

3. Der kriminologische Beitrag: Die Rekonstruktion des Objekts

Das Problem der sicheren Identifizierung scheint allerdings noch nicht hinreichend gelöst zu sein. Blackmore/Welsh berichten zum Beispiel von einem Treffsicherheitsvergleich zwischen der Anwendung von Greenwoods Kriterienkatalog und der bereits geübten Praxis des „sentencing according to risk“, wobei letztere nicht sehr weit zurückfiel (vgl. 1983, S. 514f.). Weitere Anstrengungen zur Prüfung möglicher Identifikationskriterien – möglichst unter Anwendung von Kohortenforschung – werden gefordert (vgl. z. B. Teilmann van Dusen/Mednick 1983). Das Objekt ist auch hier schon recht deutlich: Es handelt sich um eben den in Frage stehenden Typus des gewalttätigen Unterschichtkriminellen (vgl. Høgh/Wolf 1983; Guttridge et al. 1983). Gleichzeitig werden Anstrengungen unternommen, eine Grundlage für entsprechende Strafbemessungen zu schaffen. So wurden z. B. unlängst statistische Modelle zur genaueren Bestimmung der Karrierelänge vorgelegt (vgl. Barnett et al. 1987). Hier zeichnet sich also das mancherorts für fruchtbar eingeschätzte „partnerschaftliche Modell“ einer Zusammenarbeit zwischen Kriminologie und Kriminaljustiz ab, die auf identischen Bezugsrahmen und Basiskonzepten basiert (vgl. Kaiser 1986). Möglicherweise geht es hier um die gemeinsame Bearbeitung gemeinsamer Probleme. Wenn man davon ausgehen kann, daß es zunehmend schwieriger wird, das strafjustitielle Normensystem als Strukturmuster gesellschaftlicher Ordnung kognitiv zu vermitteln (was sich etwa an der Quantität von Ladendiebstählen oder an öffentlich begangenen, politisch motivierten Normbrüchen ablesen läßt) – wenn man weiter davon ausgehen kann, daß Zugriffs- und Sanktionsentscheidungen zunehmend vom eigentlichen Straftatbestand abgekoppelt werden (womit es problematischer wird, die Sanktion als Bestätigung normativ strukturierter Erwartungshaltungen zu vermitteln) – dann könnte man daraus schließen, daß dem Kriminaljustizsystem wie auch der Kriminologie das Objekt des Zugriffs bzw. der Untersuchung vor den Augen verschwimmt. Damit würde sich für beide Seiten eine Rekonstruktion des Objekts anbieten.

Und dies scheint tatsächlich ein wesentliches Ergebnis der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis im Bereich der „Selective-incapacitation“ zu sein. Wie bei Greenwood selber nachzuvollziehen ist (vgl. 1982, S. 92f.), kulminiert das Problem der false positives, zunächst ein rein technisches Problem sicherer Identifizierung, in der Konstruktion und Applikation einer Identität, einem „Superstigma“, aus dem es kein Entrinnen, „no escape“, gibt. Dies betrifft nicht nur

die fälschlich als Karrierekriminelle identifizierten Personen, sondern auch diejenigen, die entgegen allen Prognosen ihre Karriere vorzeitig abgebrochen hätten. Mit anderen Worten handelt es sich nicht um einen „Bedienungsfehler“, sondern um ein ethisches Problem, das aus der wissenschaftlichen Konstruktion der Identität des Karrierekriminellen selbst erwächst: Ein Paradebeispiel für die self fulfilling prophecy.

Dies ist aber nicht nur ein Problem der „Selective incapacitation“, sondern auch eine Folge von Vorentscheidungen, auf denen die Kohortenforschung basiert. Die Entwicklung von Identifikationskriterien für Karrierekriminelle erfolgt auf der Grundlage von strafjustitiellen Entwürfen (vgl. Gottfredson/Hirschi 1986). In der Kohortenforschung werden Kriminalitätsursachen durchgängig individualisiert; gesellschaftliche Ursachen können hier nur insoweit eingehen, wie sie sich in individuellen Merkmalen reproduzieren, nicht aber als Strukturierung z. B. von Gelegenheiten und Situationen. Die Kohortenforschung folgt insofern der Logik der Strafjustiz. Darüber hinaus rekrutiert sie ihren Karrierekriminellen aus den Dauergästen der Strafjustiz. D.h. sie reproduziert auch die selektive Praxis der Strafjustiz. Zudem basiert das Kausalmodell der Kohortenforschung auf der Prämisse einer Resistenz nicht nur des Karrierekriminellen gegenüber allen Einflußversuchen des Strafjustizsystems. In der Dichotomie des ohnehin „eigentlich“ konformen Diversionssklientels und der ohnehin auf eine kriminelle Karriere zustrebenden Gefängnisaspiranten verbleibt letztlich auch kein Platz für die These einer konformierenden Wirkung des Strafrechts. Hier deutet sich eine gewisse Ironie des Unterfangens an. Was in der Konzeption der Kohortenforschung schon angelegt ist und in der Strategie der „Selective-incapacitation“ offensichtlich wird, könnte unangenehme Folgen für das Strafjustizsystem haben: Mit der konsequenten, praxisorientierten Entwicklung der strafjustitiellen Logik auf wissenschaftlicher Basis erweist sich die von der Strafjustiz beanspruchte zentrale gesellschaftliche Funktionalität endgültig als reine Ideologie.

III. Sicherheit und Ordnung im „Thinking about crime“

Egal wie man es dreht und wendet, die Kohortenforschung stellt sich als ein atheoretisches Unterfangen dar, das nichts wesentlich Neues zur Debatte über Kriminalität beiträgt. Hinter den teuren, methodisch aufwendigen Datenanalyseverfahren verstecken sich ziemlich hausbackene Annahmen über das Wesen und die Ursache abweichenden Verhaltens. Nun könnte man mit Verweis auf die letztlich konservative Ausrichtung dieses Forschungsansatzes einfach aus „kritischer Perspektive“ die fehlende analytische und politische

Tiefenschärfe der Kohortenforschung reklamieren und sie zu den anderen Versatzstücken konservativer Kriminalpolitik beiseite legen.

Es läßt sich aber an der Konjunktur der Kohortenforschung mehr demonstrieren als die theoretische Phantasielosigkeit konservativer Kriminalpolitik. Sicher ist die Umlenkung von Forschungsgeldern in solche Unternehmungen, die von der Existenz krimineller Persönlichkeiten ausgehen, zum Teil erklärbar aus einem Wandel im tagespolitischen Klima, das diesen Typ von Wissenschaft wieder fördert. Aber es lassen sich unseres Erachtens breitere und tiefere gesellschaftliche Veränderungen benennen, die der Konjunktur der Kohortenforschung Vorschub leisten. Die Kohortenforschung ist dabei lediglich Anwendungsbeispiel. Man könnte diese Veränderungen ebenso anhand der Konjunktur demonstrieren, die popularisierte Versatzstücke kritischer Kriminologie hatten, wie etwa der labeling approach. In gewisser Weise ist das Wiederaufkommen der Kohortenforschung sogar die Folge einer vom labeling approach inspirierten Deutung sozialer Kontrolle. Um diese breiteren Veränderungen sichtbar zu machen, ist es notwendig zu verstehen, was ein Ansatz wie die Kohortenforschung dem Kriminaljustizsystem zu bieten hat und zu welchen Problemen er Lösungen anbietet.

Wie immer man gesellschaftliche Kontrollsysteme konzipiert, es läßt sich demonstrieren, daß das Kriminaljustizsystem vor einer Reihe wahrnehmbarer Probleme steht. Die Betonung liegt hier auf „wahrnehmbar“. Es wäre verkürzt, würde man eine Verschärfung der Probleme des Kriminaljustizsystems quasi objektivistisch diagnostizieren. Möglicherweise, oder besser: wahrscheinlich, hat das Kriminaljustizsystem noch nie in dem Sinne funktioniert, wie es hätte funktionieren sollen: Die Polizei hat das Verbrechen nicht bekämpft, Richter haben kein Recht gesprochen und das Sanktionssystem hat weder abgeschreckt noch resozialisiert. Greift man auf die Unterscheidung von System- und Sozialintegration zurück, so könnte man sagen, gemessen an systemrationalen Kriterien war das Kriminaljustizsystem nie besonders erfolgreich. Dieser Mißerfolg hatte jedoch sozialintegrativ so gut wie keine Konsequenzen, das heißt die beteiligten Akteure oder die relevanten Öffentlichkeiten nahmen die gesellschaftliche Kriminalitätsbekämpfung als notwendiges und rationales Unternehmen trotz ihrer Mißerfolge hin, wie sie existiert.

Die „Krise“ des Kriminaljustizsystems ist zu einem erheblichen Teil symbolisch vermittelt, das heißt, die gesellschaftliche Wahrnehmung von Abweichung und Kontrolle hat sich geändert. Man könnte sagen, die Krise ist zu unentwirrbaren Teilen das Produkt aus realer Komplexitätssteigerung und gestiegenem Kontingenzbewußtsein. Möglicherweise sind die Dinge komplizierter geworden, auf jeden

Fall aber hat sich das Bewußtsein dafür geschärft. Kohortenforschung fungiert unter diesen Bedingungen wie eine Art Gedankenpolizei: Sie sorgt für Sicherheit und Ordnung im Bereich des „Thinking about crime“, indem sie nachdrücklich, mit der ganzen Autorität einer Unsummen an Geldern verschlingenden und dafür lange Tabellen ausspruckenden Forschung, öffentlich erklärt: Der Kriminelle existiert, man muß ihn nur finden.

Wird dieser Glaube erschüttert, so gerät das Kontrollsystem als Ganzes ins Wanken. Egal wie man soziale Kontrolle konzipiert, als Stabilisierung normativer Erwartungen, als Versuch der Lösung normativer Konflikte, oder als Unternehmen zur Disziplinierung der Arbeiterklasse, sie kann nur funktionieren, wenn die kategoriale Differenz zwischen Abweichung und Normalität, zwischen normkonformen und normübertretenden Verhaltensweisen präreflexive Geltung beanspruchen kann. Indikatoren für die Erosion dieser Linie zwischen Normalität und Abweichung lassen sich finden: angefangen von der Debatte über die Klein- und Jugendkriminalität, über die Problematik psychiatrischer Etikettierungen, bis hin zur Frage, was denn nun eigentlich strafrechtlich als Gewalt zu bezeichnen sei. Der Bereich abweichenden Verhaltens wird an den Rändern zunehmend unscharf und es entstehen weite Bereiche, in denen die letztlich willkürlich kontrafaktische Entscheidungspraxis der kriminalisierenden Instanzen als willkürlich, kontrafaktisch und rational schwer begründbar erscheint.

Die Kohortenforschung trägt dem Rechnung. Sie läßt sich als eine Waffe im Rückzugsgefecht des Kriminaljustizsystems einsetzen. Sie erklärt einen Teil des traditionellen Territoriums für verloren, nach dem Motto: „Die Spontanremission wird's schon richten.“, und zäunt ein kleineres Gebiet der wirklichen, harten, gefährlichen Kriminalität ein. Es ist diese Doppelstrategie, die die Kohortenforschung einerseits attraktiv für eine liberale Kriminalpolitik macht und sie andererseits in den Augen des kritischen Kriminologen zum Schillern bringt. Die Kriminalpolitik kann für sich reklamieren, daß sie die Lektion des labeling approach gelernt habe, aber nicht bereit sei, übers Ziel hinauszuschießen. Man hat eingesehen, daß Bagatelldelinquenz sich von selbst auswächst und durch massive Intervention nur verstärkt werden würde. Aber man ist sich gleichzeitig der Gefahr bewußt, die von der zugegebenermaßen kleinen Gruppe der echten, schweren Kriminellen ausgeht. Es ist mithin nur rational, wenn man die Aufmerksamkeit des Kriminaljustizsystems selektiv konzentriert: sozialarbeiterische Kontrolle qua Programm und Diversion für die Vielen, harte und dauerhafte Strafen für die Wenigen. Auch der Vertreter des labeling approach kann sich diesen Argumenten nicht ohne weiteres verschließen. Schließlich findet sich im Programm einer von den Annahmen der Kohortenforschung inspirierten Kriminalpolitik seine Forderung nach Entkriminalisierung wieder.

Die Kohortenforschung liefert so das Instrumentarium, um die Domänen der gesellschaftlich definierten Normalität neu zu bestimmen: Um einen harten Kern von Devianz herum wird ein breiter Bereich der in zunehmendem Abstand von diesem Kern immer harmloser werdenden Delinquenz gelegt. Interessant ist an dieser Neukonstruktion zweierlei: erstens, daß die Differenzierung von Abweichung und Normalität zunehmend in Begriffen wissenschaftlich empirischer Argumentation und weniger in traditionell strafrechtlichen Kategorien erfolgt, und zweitens, daß mit Hilfe dieser Konstruktion eine Art kriminologisch begründeter universeller, potentieller Kriminalisierung Vorschub geleistet wird. Beide Aspekte lassen sich interpretieren als Ausdruck einer Krise des gesellschaftlichen Realitätsprinzips.

Betrachtet man die Logik des normativen Diskurses, wie ihn das Strafrecht repräsentiert, so zeigt sich, daß hier mit klaren Unterscheidungen gearbeitet wird, deren Funktion die Sicherung der Linie ist zwischen Handlungen, die legitimen normativem Erwartungen entsprechen, und abweichendem Verhalten. Dieser Diskurs kann nur so lange funktionieren, wie einigermaßen klar ist, was gesellschaftlich erwartbar ist. Hier, so unsere These, hat eine Veränderung stattgefunden. Ferner ist diese Veränderung im Bereich der gesellschaftlichen Wahrnehmung abweichenden Verhaltens zu einem nicht unerheblichen Teil die Folge einer Rezeption und Diffusion kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Wissens über die gesellschaftliche Produktion abweichenden Verhaltens. Das strafrechtliche Denken ist sozialwissenschaftlich entzaubert worden. Die formalen Eigenschaften des positiven Rechts, auf denen das Selbstverständnis des Kriminaljustizsystems ruht, erscheinen nach der Aufklärung über die Soziogenese von Kriminalität als irrational in doppelter Hinsicht. Einmal empirisch: Es läßt sich nämlich zeigen, daß nicht gleichförmig, universell und allgemein kriminalisiert wird, sondern daß vielfältige Selektivitäten eingebaut sind. Einmal konzeptuell theoretisch: Es läßt sich nämlich ferner zeigen, daß das strafrechtliche Normprogramm zu unflexibel ist, zu wenig auf individuelle und soziale Kontexte eingeht und in seiner Anwendung kontraproduktiv ist. Die Lektion, die daraus zu lernen ist, besteht in einer doppelten Differenzierung: Der Zugriff und die Reaktion müssen selektiv gehandhabt werden. Nicht mehr universelle Anwendung des Normprogramms, sondern flexible Reaktionen, nicht mehr Rückgriff auf den Automatismus des Sanktionssystems, sondern flexible Handhabung des Repertoires, je nach Spezifik des Falles.

Was aber sind nun die Kriterien, anhand derer sich die Besonderheiten von Fällen bemessen lassen? Es sind im wesentlichen Vorstellungen über soziale Normalität, über Standardbiographien, Lebensstile, Verhaltensweisen, wie sie auch in den Erhebungen der Kohortenfor-

sung angewendet werden. Auf einen einfachen Nenner gebracht funktioniert die hier vermutete Subventionierung des Strafrechts durch Sozialwissenschaft qua Rezeption der Befunde der Kohortenforschung wie folgt: Für die Mehrzahl der Klienten, die den Standards von gesellschaftlicher Normalität entsprechen, wird eine frühzeitige Diversion vorgesehen; für einen harten Kern bleiben die harten Strafen reserviert. Damit ist zunächst eines erreicht: Die bisherige Praxis des Kriminaljustizsystems, selektive Kriminalisierung, hat einen theoretischen Überbau erhalten. Die Kohortenforschung liefert die Argumente und praktischen Anweisungen für den gezielten Einsatz dieser Selektivität.

Aber es ist noch ein weiterer Effekt zu vermuten: Durch die Gradualisierung der traditionell dichotomen Differenzen zwischen Abweichung und Normalität hat der Kontrollanspruch des Kriminaljustizsystems seine konzeptuellen Grenzen verloren. Hier läßt sich zeigen, daß, wenn praktische Kriminologie kritisch wird, sich wissenschaftliche Tugenden in kriminalpolitische Laster verwandeln. Die allmähliche Ersetzung von kruden Alltagstheorien über kriminelle Persönlichkeiten durch komplexere Annahmen über die Soziogenese von Devianz öffnet der universellen Normalitätskontrolle Tür und Tor. Die kritische Kriminologie ist hier ein wenig in der Rolle des Zauberlehrlings. Ihr Insistieren auf der gesellschaftlichen Genese von Kriminalität wird in den Händen der Kontrollorgane zur Begründung für die gesamtgesellschaftliche Kontrolle: Die Kriminalprävention im Kindergarten ist die Folge der Aufklärung über die gesellschaftliche Produktion von Kriminalität.

Damit fungiert die Kohortenforschung als Gleitmittel bei der Umorientierung des Kriminaljustizsystems von der Reaktion auf normativ definierte Abweichung hin zur präventiven Normalitätskontrolle. Es gibt u. E. einige Anhaltspunkte für eine Veränderung auf der Ebene des gesellschaftlichen Realitätsprinzips. Die Vorstellungen über soziale Normalität, mit denen die Kohortenforschung arbeitet, sind durchsetzt mit Annahmen, die so nicht mehr gültig sind: angefangen von Biographiemodellen, über Familien- und Beziehungsmodelle, bis hin zu Annahmen über berufliche Arbeit. Die real beobachtbare Multiplikation von Lebensstilen, Wertorientierungen und Einstellungsmustern trifft die Vorstellungen über den anständigen bürgerlichen Lebenslauf, die als latentes Interpretationsmuster die Differenzierung und Wahrnehmung von Abweichung und Normalität steuern, unvorbereitet. Was normal und damit normativ erwartbar schien, nämlich eine bestimmte Kombination von Persönlichkeits- und Umfeldmerkmalen, erscheint plötzlich als einseitig verzerrte und konservative Vorstellung über gesellschaftliche Normalität. Es ist daher notwendig, und die Kohortenforschung liefert hier ihren Beitrag, den Nachweis zu liefern, daß bestimmte Abweichungen vom

Normalitätsstandard toleriert werden können, daß aber beim Überschreiten dieser Bandbreite dringend interveniert werden muß, da die Entstehung eines Karrierekriminellen zu befürchten ist.

Es läßt sich damit zusammenfassend die Konjunktur der Kohortenforschung als Folge einer Krise des gesellschaftlichen Realitätsprinzips interpretieren, die ihren Ausdruck in einer paradoxen Kombination von Flexibilisierung und gesteigener Anfälligkeit sozialer Normalität findet. Für das Kriminaljustizsystem, das über die Einhaltung von Standards sozialer Normalität wacht, kommt ein Forschungsansatz, der die Existenz dieses sich allmählich verflüchtigenden Bezugspunkts seines Handelns wissenschaftlich beschwört, wie gerufen.

Literatur

- ALBRECHT, H.-J., Perspektiven der kriminologischen Forschung, in: KURY, H. (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen*, Köln 1985, S. 141–168.
- ALBRECHT, P.-A., Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 1986, S. 54–82.
- BARNETT, A./LOFASO, A.J., Selective Incapacitation and the Philadelphia Cohort Data, in: *Journal of Quantitative Criminology* 1, 1985, S. 3–36.
- BARNETT, A./BLUMSTEIN, A./FARRINGTON, D.P., Probabilistic Models of Youthful Criminal Careers, in: *Criminology* 25, 1987, S. 83–107.
- BLACKMORE, J./WELSH, J., Selective Incapacitation: Sentencing According to Risk, in: *Crime & Delinquency* 1983, S. 504–528.
- BRUNNER, H., *Altägyptische Erziehung*, Wiesbaden 1957.
- CHRISTIE, N., Überlegungen zum Konzept Verbrechen, in: *Kriminologisches Journal* 20, 1988, S. 50.
- COOK, P. J., Criminal Incapacitation Effects Considered in an Adaptive Choice Framework, in: Cornish, D. B./Clarke, R. V. (eds.), *The Reasoning Criminal. Rational Choice Perspectives on Offending*, New York u. a. 1986.
- DURKHEIM, E., *Die Regeln der soziologischen Methode*, Neuwied/Berlin 1970.
- FARRINGTON, D. P., Longitudinal Research on Crime and Delinquency, in: MORRIS, N./TONRY, M. (eds.), *Crime and Justice. An Annual Review of Research*, Vol I, Chicago/London 1979, S. 289–348.
- FARRINGTON, D. P., Stepping Stones to Adult Criminal Careers, in: OLWEUS, A./BLOCK, J./RADKE-YARROW, M., (eds.), *Development of Antisocial and Prosocial Behavior*, Orlando 1986, S. 359–384.
- FARRINGTON, D. P./OHLIN, L.-E./WILSON, J. Q., Understanding and Controlling Crime. Toward a New Research Strategy, New York 1986.
- FARRINGTON, D.-P./West, D.-J., The Cambridge Study in Delinquent Development, in: MEDNICK, S. A./BAERT, A. E. (eds.) *Prospective Longitudinal Research*, Oxford 1981, S. 137–145.
- GOTTFREDSON, St. D./GOTTFREDSON, D. M., Selective Incapacitation?, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, Vol. 478, March 1985, 135–148.
- GOTTFREDSON, M./HIRSCHI, T., The True Value of Lambda Would Appear to be Zero: An Essay on Career Criminals, Criminal Careers, Selective Incapacitation, Cohort Studies, and Related Topics, in: *Criminology* 24, 1986, S. 213–234.

GREENWOOD, P. W./ABRAHAMSE, A., Selective Incapacitation, National Institute of Justice, U. S. Department of Justice (Rand), 1982.

GRIMM, D., Verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Thema Prävention, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1986, S. 38–53.

GUTTRIDGE, P./GABRIELLI, W. F. Jr./MEDNICK, S. A./TEILMANN VAN DUSEN, K., Criminal Violence in a Birth Cohort, in: TEILMANN VAN DUSEN, K./MEDNICK, S. A. (eds.), Prospective Studies of Crime and Delinquency, Boston u. a. 1983.

HABERMAS, J., Technik und Wissenschaft als Ideologie, Frankfurt 1974.

HEINZ, W., Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Empirische Bestandsaufnahme und kriminalpolitische Perspektiven, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 70, 1987, S. 129–154.

HEROLS, H., Interview mit Horst Herold, in: Bürgerrechte und Polizei 1984, S. 30–46.

HIRSCH, A. v., The Ethics of Selective Incapacitation: Observations on the Contemporary Debate, in: Crime & Delinquency 30, 1984, S. 175–194.

HØGH, E./WOLF, P., Project Metropolitan: A Longitudinal Study of 12270 Boys from the Metropolitan Area of Copenhagen (Denmark 1953–77) in: MEDNICK, S.-A./BAERT, A. E. (eds), Prospective Longitudinal Research, Oxford 1981, S. 99–103.

HØGH, E./WOLF, P., Violent Crime in a Birth Cohort: Copenhagen 1953–1977, in: TEILMANN VAN DUSEN, K./MEDNICK, S. A. (Hrsg.), Prospektive Studies of Crime and Delinquency, Boston u. a. 1983.

JANSON, C.-G., Project Metropolitan: A Longitudinal Study of a Stockholm Cohort, in: MEDNICK, S.-A./BAERT, A. E. (eds), Prospective Longitudinal Research, Oxford 1981, S. 93–99.

JANUS, M. G., Selective Incapacitation: Have We Tried it? Does it Work? in: Journal of Criminal Justice 13, 1985, S. 117–129.

KAISER, G., Stichwort „Kriminalpolitik“ in: ders./KERNER, H.-J./SACK, F./SCHELLHOSS, H., (Hrsg.) Kleines kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl., Heidelberg 1985.

KAISER, G., Anwendungsorientierte Kriminologie – Möglichkeiten und Grenzen, in: Jehle, J.-M./EGG, R. (Hrsg.), Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. Bd. 1, Wiesbaden 1986.

KAISER, G. u. a., Kohortenuntersuchungen. Anlage und methodische Probleme von kriminologischen Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung und -entstehung, in: KURY, H. (Hrsg.), Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung, Köln 1986, S. 164–185.

KUNZ, K.-L., Vorbeugen statt verfolgen. Polizeiliche Prävention von Kriminalität – ein Konzept mit Zukunft?, Bern/Stuttgart 1987.

LÖHR, H. E., Justizinterne Diversion unter Verzicht auf ambulante Maßnahmen, in: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, BMJ (Hrsg.), Bonn 1986, S. 130–138.

MATZA, D., Abweichendes Verhalten. Untersuchungen zur Genese abweichender Identität, Heidelberg 1973.

MEDNICK, S. A./VOLAVKA, J., Biology and Crime, in: MORRIS, N./TONRY, M. (eds.), Crime and Justice. An Annual Review of Research, Vol. 2, Chicago 1980, S. 85–158.

NOVAK, M., Character and Crime. An Inquiry into the Causes of the Virtue of Nations, Indiana 1986.

PETERSILIA, J., Criminal Career Research: A Review of Recent Evidence, in: MORRIS, N./TONRY, M., (eds.), Crime and Justice. An Annual Review of Research, Vol. 2, Chicago, London 1980, S. 321–379.

PIPER, E. S., Violent Recidivism and Chronicity in the 1958 Philadelphia Cohort, in: Journal of Quantitative Criminology 1, 1985, S. 319–344.

POPITZ, H., Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, Tübingen 1968.

RUTHERFORD, A./MC DERMOTT, R., National Evaluation Program. Phase I. Summary Report. Juvenile Diversion, US. Department of Justice, LEAA, September 1976.

SACK, F., Kriminalität, Gesellschaft und Geschichte: Berührungsängste der deutschen Kriminologie, in: *Kriminologisches Journal* 19, 1987, S. 241–268.

SCHUMANN, K.-F. (Hrsg.), Jugendarrest und/oder Betreuungweisung. Empirische Untersuchungen über die Anwendungs- und Vollzugspraxis im Lande Bremen, Bremen 1985.

SESSAR, K., Jugendstrafrechtliche Konsequenzen aus jugendkriminologischer Forschung: Zur Trias von Ubiquität, Nichtregistrierung und Spontanbewährung im Bereich der Jugendkriminalität, in: WALTER, M./KOOP, G. (Hrsg.), Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht, Vechta 1984, S. 26–50.

STEINHILPER, M./FISCHER, H., Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger – ein Modellversuch in Uelzen: in: SCHWIND, H.-D./STEINHILPER, G., Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, S. 113–144.

TEILMANN VAN DUSEN, K./MEDNICK, S. A. (eds.), *Prospective Studies of Crime and Delinquency*, Boston u. a. 1983.

VOSS, M., Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts, Frankfurt/New York 1986.

WERKENTIN, F., „Von der Fahndung zur Forschung“. Polizeiliche Präventionseuphorien in den siebziger Jahren, in: *Kriminologisches Journal* 17, 1985, S. 220–227.

WESCHKE, E./KRAUSE, W., Auswertung polizeilicher Unterlagen in Berlin über Kinder, Jugendliche und Heranwachsende des Jahrganges 1953, in: Autorengruppe Jugenddelinquenz, Handlungsorientierte Analyse von Kinder- und Jugenddelinquenz, 3. Aufl., Berlin 1984.

WILKINS, L.-T., The Concept of Cause in Criminology, in: WOLFGANG, M. E./SAVITZ, L./JOHNSTON, N. (eds.), *The Sociology of Crime and Delinquency*, New York 1968, S. 147–160.

WILSON, J. Q./HERRNSTEIN, R. J., *Crime and Human Nature*, New York 1985.

WOLFGANG, M. E./FIGLIO, R. M./SELLIN, Th., *Delinquency in a Birth Cohort*, Chicago/London 1972.

Januar 1988

Sonderforschungsbereich 227, Postfach 8640, 4800 Bielefeld 1
Dachauer Str. 189/III, 8000 München 19